



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Per OWA

An alle dem Bayerischen Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
im Bereich Bildung und Kultus nachgeordneten  
Dienststellen (mit Regierungen)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5-BP 4007.3-6b.754

München, 19.01.2015  
Telefon: 089 2186 2678  
Name: Frau Nowak

**Arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Betreuung der  
Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals im nachgeordneten Ge-  
schäftsbereich Bildung und Kultus des Staatsministeriums für Bil-  
dung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**hier: Mutterschutz in Schulen**

Anlage: Anlage 1: Merkblatt zur befristeten Freistellung  
Anlage 2: Merkblatt/Belehrungsbogen des RKI  
Anlage 3: Checkliste Gefährdungsbeurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich wiederholter Nachfragen, ob das KMS vom 29.03.2007 (IV.6-5 P 7007.3-4.19560), gemäß welchem schwangere Lehrkräfte an Grundschulen oder an Grundschulstufen von Förderschulen mit einem ärztlich festgestellten negativen Antikörperbefund gegen Ringelröteln und Windpocken vorsorglich vom Unterricht freizustellen sind, noch gültig ist, möchten wir Folgendes klarstellen:

Das o.g. KMS vom 29.03.2007 ist infolge der Einrichtung eines arbeitsmedizinischen Forschungs- und Entwicklungsprojekts mit Schwerpunkt im Be-

reich des Mutterschutzes der schwangeren Lehrerinnen und Verwaltungsangestellten überholt. Das Verfahren bei Meldung einer Schwangerschaft an Schulen richtet sich daher ausschließlich nach den im KMS vom 13.05.2014 (II.5-5 P 4007.3-6b.22666) getroffenen Regelungen.

Ergänzend teilen wir mit, dass das Forschungsprojekt "Entwicklung eines Modells für die arbeitsmedizinische Betreuung der Lehrerinnen und Lehrer sowie des Verwaltungspersonals unter besonderer Berücksichtigung des Mutterschutzes" (<http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de>) im Rahmen der Infektionsgefährdungsbeurteilung bei der Bewertung, ob bzw. in welchem Umfang ein Beschäftigungsverbot bei fehlender oder nicht geklärteter Immunität der werdenden Mutter erforderlich ist, die Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration „Arbeitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kinder in Bayern“<sup>1</sup> zugrunde legt. Neu gegenüber dem (nunmehr ungültigen) KMS vom 29.03.2007 ist insbesondere, dass bei schwangeren Mitarbeiterinnen, die an Grundschulen oder Grundschulstufen von Förderschulen unterrichten bzw. Verwaltungstätigkeiten ausüben, bei negativem Ringelröteln-Titer eine befristete Freistellung über 21 Tage ab dem letzten Erkrankungsfall ausreichenden Schutz bietet. Dies gilt nicht, wenn sich in der Einrichtung Vorschulkinder aufhalten. In diesem Fall ist ein Beschäftigungsverbot für die ersten 20 Schwangerschaftswochen auszusprechen. Eine Übersicht zu den geltenden Freistellungsfristen für Schwangere bei fehlender Immunität und Hinweise zur Vorgehensweise bei einer befristeten Freistellung finden Sie in dem beiliegenden Merkblatt (Anlage 1).

Damit der Mutterschutz an Schulen entsprechend den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sinnvoll umgesetzt werden kann, bitten wir die Schulleiterinnen und Schulleiter zu beachten, dass die Erziehungsberechtigten über die be-

---

<sup>1</sup> vgl. Tabelle S. 5; abrufbar im Internet unter [http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_internet/arbeitsschutz/mutterschutz-hinweis.pdf](http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/arbeitsschutz/mutterschutz-hinweis.pdf)

stehenden Mitteilungspflichten bei bestimmten Infektionskrankheiten gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz zu belehren sind. Für diese Belehrung steht ein Muster des Robert Koch-Instituts zur Verfügung (Anlage 2–Merkblatt/Belehrungsbogen des RKI). Ergänzend sollen die Erziehungsberechtigten (z.B. in einem Anschreiben zu dem Belehrungsbogen) darum gebeten werden, der Schule Erkrankungen an Röteln, Ringelröteln und Influenza zu melden. Für diese Erkrankungen besteht zwar keine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz, jedoch ist im Hinblick auf die drohenden Risiken für Schwangere eine zuverlässige Mitteilung an die Schule von besonderer Bedeutung.

Außerdem möchten wir auf den neuen Internetauftritt zum Thema „Lehrergesundheit“ auf der Homepage des Staatsministeriums hinweisen: <http://www.km.bayern.de/lehrer/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/lehrergesundheit.html>.

Dort finden sich weitere Informationen, wie das Forschungsprojekt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Umsetzung des arbeitsmedizinischen Arbeitsschutzes, insbesondere bei Meldung einer Schwangerschaft an der Schule, unterstützt. In diesem Zusammenhang hat das Forschungsprojekt auch die als Anlage 3 beigefügte und auf der Homepage [www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de](http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de) eingestellte Checkliste für die Gefährdungsbeurteilung für Schwangere entwickelt, die die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für die Schulleiterinnen und Schulleiter vereinfachen soll.

Wir möchten nochmals ausdrücklich dazu auffordern, dass Schulleiterinnen und Schulleiter Schwangere auf die Beratungsmöglichkeit bezüglich Infektionsgefährdung über die Kontaktformulare „Schwangere“ auf der Homepage [www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de](http://www.lehrer-gesundheitsvorsorge-bayern.de) hinweisen und sie ermuntern, dieses Angebot wahrzunehmen. Auch bitten wir alle Schulleiterinnen und Schulleiter, selbst großzügig zu allen Fragen zu Mutterschutz und Ar-

beitsmedizin die Kontaktformulare „Schulleiter“ auf der zuvor genannten Homepage zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Krügel

Ltd. Ministerialrat